



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Januar 2013 (01.02)
(OR. en)**

**5913/13
ADD 1**

**ENER 22
ENV 75**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 29. Januar 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,
Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: SWD(2013) 14 final

Betr.: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen
Zusammenfassung der Folgenabschätzung
Begleitunterlage zum
– Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat
über die freiwillige Regelung zur umweltgerechten Gestaltung
bildgebender Geräte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SWD(2013) 14 final.

Anl.: SWD(2013) 14 final



Brüssel, den 29.1.2013
SWD(2013) 14 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die freiwillige Regelung zur umweltgerechten Gestaltung bildgebender Geräte

{COM(2013) 23 final}
{SWD(2013) 15 final}

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die freiwillige Regelung zur umweltgerechten Gestaltung bildgebender Geräte

Diese Arbeitsunterlage ist für den Gebrauch durch die Kommission bestimmt und dient allein der Information. Sie gibt weder den offiziellen Standpunkt der Kommission wieder noch greift sie einem solchen vor.

Federführende Generaldirektion: ENER

Beteiligte Generaldirektion: ENTR

Andere beteiligte Dienststellen: SG, LS, CLIMA, CNECT, COMP, ECFIN, EMPL, ENV, JRC, JUST, MARKT, SANCO, TAXUD, TRADE, RTD

ZUSAMMENFASSUNG

Bildgebende Geräte sind als energieverbrauchsrelevante Produkte vom Anwendungsbereich der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG erfasst.

Die Ökodesign-Richtlinie bildet den Rahmen für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte. Diese Anforderungen sind wichtige Instrumente für die Erreichung der in der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“¹, dem Strategiepapier „Energie 2020“² und dem „Energieeffizienzplan 2011“ der Kommission³ festgelegten politischen Ziele.

In dieser Unterlage und dem Bericht über die Folgenabschätzung wird untersucht, ob Ökodesign-Anforderungen gemäß der Ökodesign-Richtlinie an bildgebende Geräte festgelegt werden sollten, um ihre Umweltauswirkungen und insbesondere ihren Energieverbrauch zu verringern.

1. PROBLEMSTELLUNG

Im Gegensatz zu den meisten anderen Produkten, die für Maßnahmen in Betracht kommen, weisen bildgebende Geräte keine wesentlichen Probleme hinsichtlich der umweltgerechten Gestaltung auf, da bereits freiwillige Regelungen dazu führen, dass sich die Energieeffizienz und – mit Hilfe des Duplex-Betriebs – auch der Papierverbrauch rasch verbessern.

Die Tatsache, dass noch nicht das gesamte technische Einsparpotenzial verwirklicht wurde, ist vor allem auf die Dynamik des Sektors zurückzuführen, in dem die Effizienz in den letzten

¹ „Ressourcenschonendes Europa – eine Leitinitiative innerhalb der Strategie Europa 2020“, Europäische Kommission, 26.1.2011, KOM(2011) 21.

² Energie 2020 – Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie“, Europäische Kommission, 10.11.2010, KOM(2010) 639 endg.

³ Energieeffizienzplan 2011, Europäische Kommission, 8.3.2011, KOM(2011) 109 endg.

15 Jahren jährlich um über 6 % verbessert und der Stromverbrauch sogar um 87 % gesenkt werden konnte.

Zu bedenken ist allerdings, dass eine Fortsetzung des derzeitigen positiven Trends bei der Entwicklung der Energieeffizienz nicht garantiert ist und dass in den bestehenden horizontalen Rechtsvorschriften nur bestimmte Umweltaspekte behandelt werden.

2. ZIELE

Im Rahmen der vorbereitenden Studie⁴ und der 2012 durchgeführten Forschungsarbeiten⁵ wurde festgestellt, dass sich der Energieverbrauch bildgebender Geräte, einschließlich des Papierverbrauchs, auf kostengünstige Weise senken lässt und dass dieses Potenzial derzeit nicht vollständig ausgeschöpft wird.

Ziel ist daher die Entwicklung einer Ökodesign-Maßnahme, einschließlich der Selbstregulierung, um zur Erreichung der bestehenden politischen Ziele beizutragen, d. h. zu Energieeinsparungen von 20 % und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20 % im Zeitraum 1990-2020 sowie zur Förderung der Ressourceneffizienz (außerhalb des Energiebereichs), etwa durch Materialeinsparungen (z. B. Papier), Recycling (größere Plastikteile, Elektronik, Metalle etc.) und Wiederverwendung (z. B. Tonerkartuschen).

Den Forschungsarbeiten aus dem Jahr 2012 zufolge könnten für das Jahr 2020 trotz der bereits erreichten erheblichen Einsparungen ehrgeizige Ziele festgelegt werden, nämlich Energieeinsparungen von 60 % und ein Anteil des Duplex-Betriebs von 90 % bei typischen Bürogeräten im Zeitraum 2012-2020.

Gemäß den Erwägungsgründen 18 und 19 und Artikel 15 Absatz 6 der Ökodesign-Richtlinie sollte Selbstregulierung bevorzugt in Erwägung gezogen werden.

3. KRITERIEN FÜR ÖKODESIGN-MAßNAHMEN

Das Konzept für die Entwicklung der vorgeschlagenen Maßnahmen und die Folgenabschätzung gliedern sich in vier Schritte.

Schritt 1: Rechtsgrundlage: Übereinstimmung mit Artikel 15 der Ökodesign-Richtlinie

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a sowie den Anhängen I und II der Ökodesign-Richtlinie führte die Kommission eine vorbereitende Studie zu technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch, um die Einhaltung der Kriterien für die Einführung von Ökodesign-Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf bildgebende Geräte zu prüfen⁶.

Die Studie ergab, dass diese Kriterien erfüllt sind, da 1) bildgebende Geräte in der EU in großen Mengen auf den Markt kommen, 2) die Umweltauswirkungen des Stromverbrauchs bildgebender Geräte während ihres Lebenszyklus erheblich sind und 3) wesentliche Unterschiede zwischen den Umweltauswirkungen der derzeit auf dem Markt befindlichen bildgebenden Geräte bestehen. Es sind kostengünstige technische Lösungen verfügbar, mit denen sich deutliche Verbesserungen erzielen lassen.

Tabelle 1: Anwendung der Kriterien des Artikels 15 Absatz 2 der Ökodesign-Richtlinie auf bildgebende Geräte

⁴ „EuP Preparatory study on Imaging Equipment“ des Fraunhofer IZM.

⁵ Analyse der „EU-ENERGY-STAR“-Datenbank durch ein Beratungsunternehmen (van Holsteijn en Kemna VHK) im Jahr 2012 („Forschungsarbeiten aus dem Jahr 2012“).

⁶ <http://www.ecoimaging.org/>.

Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a	Jährliches Verkaufsvolumen in der EU (Stückzahl)	2010 31 Mio. 2020 37 Mio. 2030 41 Mio.
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b	Umweltauswirkungen: direkter Stromverbrauch bildgebender Geräte in TWh Strom und Mt CO ₂ -Äquivalenten pro Jahr ^[1]	direkt (Strom) 2010 8,7 TWh (3,6 Mt CO ₂) 2020 9,1 TWh (3,5 Mt CO ₂) 2030 10,4 TWh (3,6 Mt CO ₂)
	Umweltauswirkungen: indirekter Energieverbrauch bildgebender Geräte aufgrund der Papierherstellung in TWh Stromäquivalenten und Mt CO ₂ -Äquivalenten pro Jahr ^[2]	indirekt (Papier) 2010 38,8 TWh (5,8 Mt CO ₂) 2020 42,8 TWh (6,4 Mt CO ₂) 2030 47,0 TWh (7,0 Mt CO ₂)
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c	Verbesserungspotenzial gegenüber dem BAU-Szenario in demselben Jahr (Anwendung vorhandener kostengünstiger Technologien, freiwillige Unteroption), in denselben Einheiten ausgedrückt.	Direkter Energieverbrauch (Effizienzverbesserung) 2020 7,9 TWh (4,1 Mt CO ₂) 2030 9,1 TWh (4,3 Mt CO ₂) Indirekter Energieverbrauch (Duplex-Betrieb und Mehrseitendruck („N-up-Druck“)) 2020 7,1 TWh (1,1 Mt CO ₂) 2030 7,8 TWh (1,1 Mt CO ₂)

^[1] Bei der Umwandlung von TWh Strom in Mt CO₂-Äquivalente wurden Verbesserungen beim CO₂-Ausstoß von Kraftwerken im Zeitraum 2010-2030 berücksichtigt (Quelle: MEErP 2011).

^[2] Büropapierherstellung: Primärenergie 40 MJ/kg Papier, Umwandlung in Stromäquivalente anhand des Primärenergiefaktors 2,5 (40 MJ Primärenergie = 16 MJ elektrische Energie = 4,44 kWh elektrische Energie), Treibhausgasemissionen 0,6 kg/kg Papier (Quelle: MEErP 2011). Der Papierverbrauch wurde auf der Grundlage der ENERGY-STAR-Arbeitszyklen berechnet.

Die Kriterien werden von bildgebenden Geräten, bei denen ein- oder mehrfarbige Tintenstrahlverfahren (IJ), Laserverfahren (EP) oder Festtintendruckverfahren (SI, in der Kategorie EP enthalten) zum Einsatz kommen, vollständig erfüllt. Zu den Laserdruckgeräten zählen Kopiergeräte, Drucker, Multifunktionsgeräte und Faxgeräte, während bei den Tintenstrahlgeräten zwischen Ein- und Multifunktionsgeräten unterschieden wird.

Ältere Drucktechnologien wie der Wärmeübertragungsdruck (TT), der Thermodirektdruck (DT) und der Farbsublimationsdruck (DT) werden nicht betrachtet, da diese Geräte nur in geringer Zahl verkauft werden und in erster Linie bei besonderen Anwendungen wie dem Druck von Quittungen oder Etiketten und dem Textildruck zum Einsatz kommen. Aus den gleichen Gründen werden auch großformatige Drucker ausgenommen, die z. B. bei der Anfertigung technischer Zeichnungen verwendet werden. Auch Hochgeschwindigkeitsdrucker, die beispielsweise in professionellen Copy Shops zum Einsatz kommen, sind nicht erfasst, da die Kunden in diesem Marktsegment aus Kostengründen nur die energieeffizientesten Modelle kaufen.

Schritt 2: Derzeitige Initiativen und Fähigkeit der Marktkräfte zur Behebung des Problems

Nach Artikel 15 Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe c der Ökodesign-Richtlinie sind die einschlägigen EU- und nationalen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Bildgebende Geräte unterliegen bisher keinen produktspezifischen verbindlichen Maßnahmen, wenngleich einige Aspekte in horizontalen Rechtsvorschriften über den Stromverbrauch im Bereitschafts- und Ruhezustand⁷ sowie über Chemikalien⁸ und Abfall⁹ behandelt werden. Der Energieverbrauch bildgebender Geräte in Nichtwohngebäuden ist Teil der Energiebilanz gemäß der Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden¹⁰ und der vorgesehenen Energieeffizienz-Richtlinie¹¹. Indirekt fließt er auch in die CO₂-Bilanz im Rahmen des Emissionshandelssystems der EU ein.

Die Energieeffizienz sowie die wesentlichen Umweltauswirkungen bildgebender Geräte sind im Wesentlichen Gegenstand des freiwilligen Programms „EU ENERGY STAR“, das nach Vereinbarungen zwischen der EU und den USA aus dem Jahr 2001 ins Leben gerufen wurde. Für 2012 ist eine weitere Unterstützung mit Hilfe der Kriterien für das umweltgerechte öffentliche Beschaffungswesen und des EU-Umweltzeichens vorgesehen, wobei in erster Linie die Anforderungen und Formate des Programms ENERGY STAR angewandt werden.

Seit 2008 ist die Einhaltung der ENERGY-STAR-Kriterien, die alle drei bis vier Jahre aktualisiert werden, bei der Beschaffung von Geräten durch EU-Organe und staatliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten¹² verpflichtend vorgeschrieben. Die Reaktion der Hersteller bildgebender Geräte ist mit einer hohen Beteiligungsquote (>90 % Marktabdeckung), einem hohen Anteil konformer Produkte (>90 % der Modelle entsprechen den derzeitigen Anforderungen) und einer zufriedenstellenden Zuverlässigkeit der Eigenerklärungen bisher positiv¹³.

Ein etwaiges Markt- oder Regulierungsversagen betrifft der vorbereitenden Studie zufolge in erster Linie Geräte, die in niedrigen Stückzahlen auf den Verbrauchermarkt kommen, und weniger den Markt für professionelle Bürogeräte. Ein solches Marktversagen kann entstehen, weil die derzeitigen Strompreise die Umweltkosten für die Gesellschaft nicht widerspiegeln und daher bei Kaufentscheidungen eine unzureichende Rolle spielen (negative Externalität). Darüber hinaus stützen die meisten Verbraucher ihre Gerätewahl aufgrund eines Mangels an angemessenen Informationen (asymmetrische Information) eher auf den Kaufpreis und andere Faktoren, wie Verfügbarkeit, Service und „vertrauenswürdige“ Markennamen, als auf die Energiekosten. In diesem Kontext ist auch zu beachten, dass das Logo „ENERGY STAR“ zwar im Bürobereich gut bekannt ist, dass dies aber auf den Verbrauchermarkt weit weniger zutrifft. Schließlich kann ein Marktversagen entstehen, wenn die Investitionskosten und die laufenden Kosten von unterschiedlichen Beteiligten getragen werden; so kann die Einkaufsabteilung eines Unternehmens eine andere finanzielle Perspektive haben als die

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 über den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und Ruhezustand.

⁸ Richtlinie 2011/65/EU (Neufassung).

⁹ Richtlinie 2012/19/EU (Neufassung).

¹⁰ Richtlinie 2010/31/EU (Neufassung).

¹¹ Entwurf einer Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG [KOM(2011) 370 vom 22.6.2011].

¹² Siehe Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte (Neufassung) (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 1).

¹³ Mitteilung der Kommission KOM(2011) 337 endg. über die Durchführung des ENERGY-STAR-Programms in der Europäischen Union im Zeitraum 2006-2010, Brüssel, 9.6.2011.

Geschäftseinheit, die die Geräte dann tatsächlich nutzt und ihre Betriebskosten trägt (divergierende Anreize).

Schritt 3: Politische Ziele und Strenge der Anforderungen

Das übergeordnete Ziel besteht darin, Marktversagen und Externalitäten durch geeignete Ökodesign-Maßnahmen zu beheben. Im Rahmen einer detaillierten Folgenabschätzung wurden folgende Optionen betrachtet: keine EU-Maßnahmen („Business as usual“, BAU), Selbstregulierung („freiwillige Regelung“) und Ökodesign-Vorschriften („Ökodesign“-Option). Die Industrie hat ihre Präferenz für eine freiwillige Regelung („Selbstregulierung“) gegenüber einer Rechtsmaßnahme ausgedrückt.

Anhang II der Ökodesign-Richtlinie sieht vor, dass die Anforderungen an den Energieverbrauch gewöhnlich auf eine Höhe festgesetzt werden sollten, die die Lebenszykluskosten minimiert (soweit diese Anforderungen nicht aufgrund anderer Faktoren zu streng sind).

Ausgangspunkt der Analyse war die vorbereitende Studie, die die Grundlage für das BAU-Szenario („Business as usual“) bildete. Verkaufszahlen aus der vorbereitenden Studie werden im Bestandsmodell für alle Optionen zur Berechnung des Bestands sowie des Strom- und Papierverbrauchs herangezogen.

Daneben wurden die Modelle analysiert, die in der EU-ENERGY-STAR-Datenbank unter www.eu-energystar.org registriert sind. Dabei wurden der Stromverbrauch und die Merkmale des Duplex-Betriebs aller Modelle bildgebender Geräte untersucht, die in der EU auf den Markt gebracht wurden und 2012 sowie in den vorangehenden Referenzjahren seit 2009 in der EU-ENERGY-STAR-Datenbank registriert wurden. Aus dieser Prüfung ergab sich nicht nur die Zahl der Modelle, die den ENERGY-STAR-Anforderungen in den Versionen 1.0 und 1.1 (Grundlage der derzeitigen freiwilligen Vereinbarung) und der Entwurfsversion 2.0 (die 2013 in Kraft treten und die Grundlage für die nächste Version der freiwilligen Vereinbarung bilden soll) entsprachen, sondern auch, inwieweit diese Modelle die ENERGY-STAR-Mindestanforderungen übertrafen. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden für die freiwillige Regelung dargestellt. Bei dieser Option wurde angenommen, dass die Geschwindigkeit der Verbesserungen im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung (wie in früheren Jahren) die der ENERGY-STAR-Anforderungen übertrifft.

Bei der Ökodesign-Option werden obligatorische Mindestanforderungen an die Energieeffizienz bildgebender Geräte, die auf den Markt gebracht werden, festgelegt. Nachteil einer Regelung, die eine 100%ige Einhaltung erfordert, gegenüber einer wirksamen freiwilligen Regelung, die auf eine Einhaltung von 90 % abzielt, ist der Mangel an Flexibilität, weshalb gewöhnlich weit weniger ehrgeizige Ziele festgelegt werden. Auf den ersten Blick mag dies widersprüchlich erscheinen, doch gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Ökodesign-Richtlinie („keine negativen Auswirkungen“ auf die Funktionsweise und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie) wird die Strenge der Anforderungen im Rahmen einer Verordnung tatsächlich im Wesentlichen von den schwächsten 10 Prozent des Marktes bestimmt, nämlich von speziellen Produkten oder von den Produkten finanziell schwächerer Hersteller. Im Gegensatz dazu können sich die Anforderungen einer freiwilligen Regelung auf die 90 % „normalen“ Produkte konzentrieren, die von innovativen, finanzkräftigen Herstellern angeboten werden.

Dies wird bei der Ökodesign-Option berücksichtigt: Die erste Stufe wurde für 2014 unter der Annahme eines Effizienzziels von 40 % unterhalb des BAU-Niveaus festgesetzt, die zweite für 2016 unter der Annahme eines Ziels von 60 % unterhalb des BAU-Niveaus. Hinsichtlich des Duplex-Betriebs wurde optimistisch angenommen, dass nach Festlegung einer Liste von

Ausnahmen die Anforderungen in gleicher Höhe festgelegt werden könnten wie für die freiwillige Regelung, so dass für typische Bürodrucker eine Duplex-Rate von 75 % (2014) bzw. 85 % (2016) gelten würde.

Schritt 4: Abschätzung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen

Aus der Analyse der Unteroptionen ergaben sich die in Tabelle 2 aufgeführten Einsparungen. Die nachstehende Tabelle und die folgende Abbildung zeigen den direkten Stromverbrauch bildgebender Geräte, den indirekten Energieverbrauch (als Stromäquivalent berechnet) bei der Papierherstellung und den Gesamtenergieverbrauch (direkt + indirekt) im Rahmen des BAU-Szenarios sowie die Einsparungen bei Umsetzung der beiden anderen Optionen.

Tabelle 2: Übersicht über die Einsparungen bei bildgebenden Geräten in der EU-27 im Rahmen verschiedener Optionen im Vergleich zum „BAU“-Basisszenario für die Jahre 2020 und 2030 (monetäre Einsparungen sind in Euro mit dem konstanten Wert des Jahres 2010 ausgedrückt)

Gesamteinsparungen (direkt und indirekt (Papier) ausschließlich Toner) 2020						
Gegenüber Basisszenario BAU	BAU (Höhe)		Freiwillige Regelung		Ökodesign-Vorschriften	
	2020	2030	2020	2030	2020	2030
<u>Energieverbrauch (TWh)</u>						
Direkt	9,13	10,40	7,92	9,07	5,56	6,31
Indirekt	42,75	49,99	7,12	7,83	6,54	7,83
Insgesamt	51,88	57,39	15,04	16,91	12,10	14,15
<u>CO₂-Emissionen (Mt)</u>						
Direkt	3,47	3,54	2,99	3,09	2,10	2,15
Indirekt	6,41	7,05	1,07	1,17	0,98	1,17
Insgesamt	9,88	10,59	4,06	4,26	3,08	3,32
<u>Kosteneinsparungen ausschließl. Toner (in Mrd. Euro)</u> ¹⁴						
Direkt	2,43	4,10	2,11	3,58	1,48	2,49
Indirekt	42,75	46,99	7,12	7,83	6,54	7,83
Insgesamt	45,18	51,09	9,24	11,41	8,02	10,32

Abbildung 1 zeigt, wie sich der Stromverbrauch entwickelt, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden. Beide Optionen, d. h. sowohl die freiwillige Regelung als auch Ökodesign-Vorschriften, hätten den Vorteil, dass der Stromverbrauch deutlich langsamer steigen würde.

¹⁴ Die Einsparungen bei den Papierkosten errechnen sich durch Multiplikation der Anzahl der eingesparten Seiten mit 0,02 EUR (Preis für 1 Seite, in Kapitel 2 ebenfalls berechnet). Die Strompreise sind pro kWh Primärenergie angegeben. Für Strom wurden die Verbraucherstrompreise des Jahres 2010 ausschließlich Steuern zugrunde gelegt, d. h. 0,18 EUR/kWh, unter der Annahme einer jährlichen Strompreiserhöhung (langfristiger Durchschnitt 2011-2030) von 4 %.

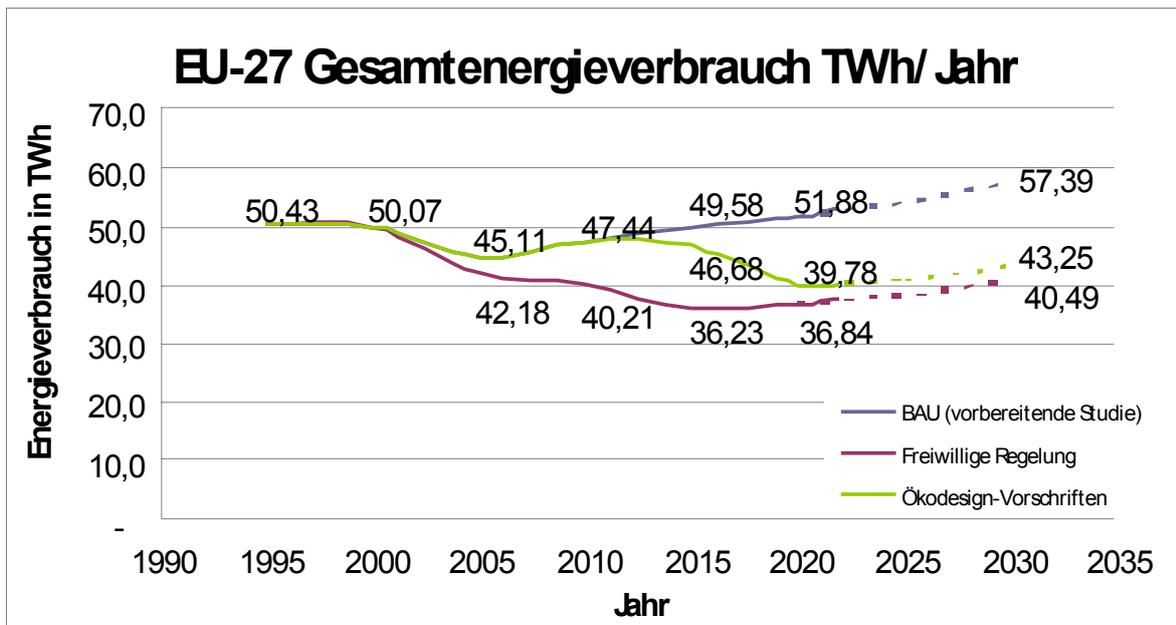


Abb. 1: Gesamtenergieverbrauch in der EU-27 in TWh/Jahr

4. FAZIT

Die freiwillige Regelung ist die bevorzugte Option. Sie trägt dazu bei, die Kontinuität des derzeitigen positiven Trends bei Energieeffizienz und Papiereinsparungen (Duplex-Betrieb und Mehrseitendruck) sicherzustellen, und hat auch in anderer Hinsicht positive Auswirkungen auf die Ressourceneffizienz (z. B. Recycling und Wiederverwendung). In diesem dynamischen Produktsektor führt sie zu deutlich höheren Einsparungen als die alternativen obligatorischen Ökodesign-Anforderungen. Sie bietet zudem Flexibilität, ermöglicht eine raschere Aktualisierung der angestrebten Ziele und ist mit einem geringeren Verwaltungsaufwand verbunden. Im Gegensatz zu obligatorischen Maßnahmen birgt sie kein Risiko negativer Auswirkungen auf die Wirksamkeit derzeit erfolgreicher politischer Maßnahmen, etwa des EU-Programms ENERGY STAR.

Im Einzelnen bietet die freiwillige Regelung folgende Vorteile:

- Beitrag zum „20-20-20“-Ziel (Zeitraum 1990-2020) durch direkte Stromeinsparungen in Höhe von 25 TWh/Jahr und indirekte Einsparungen (Papier) in Höhe eines Stromäquivalents von ca. 4 TWh/Jahr, wodurch sich Gesamteinsparungen von 29 TWh/Jahr ergeben (entsprechend 1,1 % des Gesamtstromverbrauchs in der EU im Jahr 2007);
- Beitrag zum „20-20-20“-Ziel (Zeitraum 1990-2020) durch direkte Verringerungen der Treibhausgasemissionen um 9,6 Mt CO₂-Äq./Jahr (Strom) und 0,6 Mt CO₂-Äq./Jahr (Papier), woraus sich eine Gesamtverringerung von 10,2 Mt CO₂-Äq./Jahr (0,2 % der Treibhausgasemissionen in der EU) ergibt;
- Beitrag zur Ressourceneffizienz außerhalb des Energiebereichs von über 1 Mio. Tonnen (1 Mt) durch einen verringerten Büropapierverbrauch im Zeitraum 1990-2020 und Beitrag zur Wiederverwertung und Wiederverwendung;
- Erfüllung der Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, insbesondere der Erwägungsgründe 18 und 19, des Artikels 15 Absatz 6 und des Anhangs VIII,

- früheres Inkrafttreten und geringerer Kostenaufwand als bei Erlass einer Verordnung;
- Vereinbarkeit und Komplementarität mit vorhandenen politischen Instrumenten;
- kein wesentlicher Verwaltungsaufwand für Hersteller oder Einzelhändler;
- wenn überhaupt, nur geringfügige Erhöhung der Anschaffungskosten, die durch die Einsparungen während der Nutzungsphase des Produkts bei Weitem übertroffen würde;
- keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und die Beschäftigung, insbesondere im Hinblick auf KMU.